

3834 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Wirtschaftsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 15. März 1990 betreffend ein Zweites Zusatzprotokoll zum Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft im Anschluß an den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik zur Gemeinschaft

Die Gemeinschaft hat in Durchführung einer einschlägigen Bestimmung der EG-Beitrittsakte aus Anlaß der Beitritte Spaniens und Portugals am 28. März 1988 beschlossen, den Zollabbau gegenüber Spanien in der Weise zu beschleunigen, daß Importzölle von bis zu 2 % suspendiert wurden. In der Folge ist Spanien bzw. auch die Gemeinschaft an Österreich sowie die anderen EFTA-Staaten herangetreten, eine analoge Maßnahme zugunsten Spaniens in Anerkennung der besonderen Situation dieses Landes und seiner positiven Haltung auch gegenüber den EFTA-Staaten zu treffen.

Mit dem gegenständlichen Staatsvertrag sollen nun zwischen der Republik Österreich und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft im Anschluß an den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik zur Gemeinschaft die Importzölle (im wesentlichen für Industrieprodukte) gegenüber Spanien generell beseitigt werden.

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 20. März 1990 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Wirtschaftsausschuß den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 15. März 1990 betreffend ein Zweites Zusatzprotokoll zum Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft im Anschluß an den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik zur Gemeinschaft wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1990 03 20

Dkfm. Dr. Helmut F r a u s c h e r
Berichterstatter

Ing. Georg L u d e s c h e r
Vorsitzender